

Landgericht Berlin

Az.: 15 S 35/17

217 C 115/17 AG Charlottenburg



Im Namen des Volkes

In der Berufungssache

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12; 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 10318 Berlin

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 10707 Berlin

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2018 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 16. Oktober 2017 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg – 217 C 115/17 - abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.281,30 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. September 2016 zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.

Von der Wiedergabe eines Tatbestands wird gemäß § 540 Abs. 2 i.V. mit § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO bis auf folgende Ergänzungen abgesehen: Beider Filmteile Kinostart war am [REDACTED] 2014 (international) bzw. am [REDACTED] (Deutschland); DVD-Verkaufstart war jeweils am [REDACTED]. Regie führte [REDACTED]. Es wirkten darin u.a. mit [REDACTED]. Der Film lief auf der 64. Berlinale.

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] unter Fristsetzung bis [REDACTED] vergeblich zur Zahlung auffordern.

Die Klägerin verfolgt mit ihrer statthaften und im übrigen zulässigen Berufung ihre ursprünglichen Klageziele weiter, wobei sie bereits erstinstanzlich einen angemessenen Schadensersatz nicht unter 2.000,- EUR verlangt und die außergerichtlichen Kosten mit einem Anteil von 93,77 EUR zur Hauptforderung rechnet hat.

B.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Das angefochtene Urteil erweist sich als sachlich unrichtig, denn der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche nach §§ 97 Abs. 2, 94, 19a UrhG zu.

Wegen der Aktivlegitimation und der Zuordnung der streitgegenständlichen Verletzungshandlungen zum Internetanschluss des Beklagten wird auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts verwiesen.

Zur Passivlegitimation wird zunächst Bezug genommen auf den Hinweisbeschluss der Kammer

vom 14. August 2018, von dessen Wiedergabe hier abgesehen wird. Der Beklagte hat seiner sekundären Darlegungslast – entgegen der Ansicht des Amtsgerichts – nicht genügt.

Eine schliche Ortsabwesenheit vermag ihn nicht zu entlasten, weil Filmdateien über einen mit dem Internet verbundenen Rechner auch bei Abwesenheit des Nutzers zum Download bereitgestellt werden können (vgl. BGH GRUR 2016, 176 – Tauschbörse I – Rn. 52; GRUR 2016, 1280 – Eyerytime we touch - Rn. 54). Der Umstand, dass der Uploadbetrieb mit seiner Abwesenheit einsetzte und mit seiner Rückkehr endete, deutet darauf hin, dass der Beklagte selbst den Ablauf des Filesharingprogramms steuerte. Während seiner Abwesenheit war sein Laptop "frei" und stand damit für die Übertragung der Filmdateien zum Upload mit voller Leistung, im Idealfall (Privileg des Anschlussinhabers) als Master-Rechner über LAN direkt verbunden mit dem Router zur Verfügung. Da die Filme seinerzeit noch nicht als DVD oder Stream im Handel erhältlich waren, müssen sie zuvor im Download vervielfältigt worden sein. Dies macht regelmäßig nur derjenige, den die Filme auch inhaltlich interessieren, er diese also konsumieren will. [REDACTED] sprechen bekanntermaßen ein eher durchintellektualisiertes, erwachsenes Publikum (Arthouse-Genre, vgl. die Klassifizierung bei maxdomestore, Anlage K 1-1) an. Auch dies weist eher nicht weg von dem Beklagten (Anschlussinhaber) als wahren Täter. Die beiden weiteren erwachsenen Personen im Haushalt zum Tatzeitraum schließt der Beklagte selbst als Täter aus; er hält ihr Leugnen, die Filme weder down- noch upgeloadet zu haben, für glaubwürdig. Stattdessen will er den Fokus auf seine Stieftochter lenken. Sie habe auf Befragen direkt nach Zugang der Abmahnung, "ob sie in dem Zeitraum Filme heruntergeladen habe" (in Rede steht ein Upload!), zwar negiert. Doch habe er bei ihr [REDACTED] ein Filesharingprogramm auf dem Rechner entdeckt gehabt. Sie komme damit ihrer Befähigung und Kenntnisse nach auch für die hiesigen Verletzungshandlungen ernstlich in Frage. Indes handelt es sich nur um einen nicht durch weitere Tatsachen oder Indizien unterlegten Verdacht. Weder wird ein Routerverlaufsprotokoll vorgelegt, was zum Zeitpunkt der Abmahnung gut zwei Wochen danach noch unschwer auszulesen gewesen wäre, aus dem über die IPs die angeschlossenen Rechner und deren Traffic im Tatzeitraum ohne weiteres zu verifizieren wäre, noch wurde die Abmahnung zum Anlass genommen, dass die erziehungsberechtigte Kindsmutter den Laptop ihrer minderjährigen Tochter nebst darauf installierten Programmen und Filmdateien in Augenschein nimmt und den Sachverhalt aufklärt. Wird diese zumutbare – die Afterlife-Entscheidung des BGH (GRUR 2017, 386 Rn. 26 juris) steht nicht entgegen, weil diese sich allein mit einem erwachsenen Familienmitglied befasst - Erkenntnisquelle nicht genutzt, so hat der Anschlussinhaber die mit dem Verzicht auf ihm dann möglichen Vortrag verbundenen prozessualen Folgen mit der Geständniswirkung des § 138 Abs. 3 ZPO zu tragen (vgl. BGH GRUR 2017, 1233 – Loud – Rn. 27ff.).

Soweit der Beklagte erstmals in der Berufung den unbenannten, „damaligen ersten Freund“ der Stieftochter ins Spiel bringt, der über das Wochenende zu Besuch und mit dem sie „viele Stunden unbeaufsichtigt“ zusammen gewesen sei, ist das Vorbringen zum einen verspätet (§ 530 ZPO), und zum anderen bringt er einen weiteren Protagonisten auf die Bühne, der einerseits zumindest als potentieller Täter nicht ausgeschlossen werden kann, wozu sich der Beklagte nicht einlässt, diesen offenkundig nicht einmal befragt hat und unklar ist, ob er Routerzugang hatte, und spricht zudem eher gegen eine Täterschaft der Stieftochter, die an jenem Wochenende sicher anderes im Kopf hatte als Filesharing.

Wie der BGH in der „Tauschbörse III“-Entscheidung (GRUR 2016, 191 Rn. 56 nach juris: für Tonträger) ausführt, besteht „die relevante Verletzungshandlung in der Eröffnung der Zugriffsmöglichkeit für Dritte ... und nicht in dem Absenden und Empfangen eines Dateifragments im Zweipersonenverhältnis. Daraus ergibt sich, dass eine eigenständige Verwertungshandlung im Sinne von §§ 85 Abs. 1, 19a UrhG vorliegt, wenn die Zugriffsmöglichkeit für Dritte eröffnet wird“ (vgl. BGH a.a.O. - Tauschbörse I - Rn. 64 für Tonträgerhersteller). Entsprechendes gilt für den Filmhersteller nach § 94 UrhG. Die Klägerin kann diese Rechte als ausschließlicher Lizenznehmer für Deutschland für sich in Anspruch nehmen.

An einem - für den Schadensersatzanspruch erforderlichen - Verschulden des Beklagten bestehen mit Blick auf die hohen Sorgfaltsanforderungen im Urheberrecht keine Zweifel. Filesharingverstöße werden regelmäßig sogar vorsätzlich und nicht nur fahrlässig begangen, da sie die Installation von spezifischer Filesharingsoftware erfordern.

Der Schadensersatzanspruch nach der sog. Lizenzanalogie nach § 97 Abs. 2 S. 2 UrhG ist begründet, denn die eigenen Verwertungsmöglichkeiten und Absatzwege der Klägerin wurden nicht nur spürbar beeinträchtigt, sondern das Nachfrageinteresse auf den kostenlosen Download via Filesharing umgeleitet und dort gesättigt. Für diesen Fall der Marktverstopfung erscheint es gerechtfertigt gemäß § 287 ZPO ebenfalls auf die Schadensberechnung der Lizenzanalogie zurückzugreifen.

Ein Lizenzmindestschaden von 1.000,- EUR je Filmtitel ist angemessen. Hinzu kommt hier, dass der Download zu einem Zeitpunkt ermöglicht wurde, als noch nicht einmal die Auswertung mittels DVD o.ä. für den Home-Entertainment-Markt begonnen hatte und der Film wegen des Regisseurs, der Starbesetzung, des Themas sowie des Berlinale-Auftritts eine große mediale Aufmerksamkeit erfahren hatte, was gerichtsbekannt ist.

Die geltend gemachten Abmahnkosten sind nach § 97a UrhG gerechtfertigt. Sie berücksichtigen die Deckelung des Unterlassungsanspruchs auf einen Gegenstandswert von 1.000,- EUR nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG. Da der Beklagte keine inhaltlichen Einwände erhebt, kann wegen der Berechnung auf Seite 28 der Klageschrift verwiesen werden.

Die Zinsentscheidung ergibt sich §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

C.

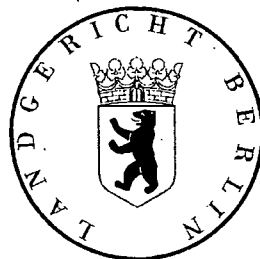
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Entscheidung beruht auf der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den Umständen des Einzelfalles.

■
Richter am Landgericht

Verkündet am 22.01.2019

■ JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.03.2019

■ JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig